



Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, erfolgen die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese finden somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen Anwendung, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers haben also auch dann keine Gültigkeit, wenn Ihnen im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich widersprochen wurde.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Verkäufer und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, bedürfen der Schriftform. Die Schriftform wird auch durch Datenfernübertragung gewahrt.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

(1) Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich.
(2) Die Bestellung ist ein bindendes Angebot. Der Verkäufer kann dieses Angebot nach seiner Wahl innerhalb von drei Wochen durch Zusendung oder fernschriftliche Übermittlung einer Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch, daß dem Besteller innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zugesendet wird.
(3) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
(4) Die Verkaufsgangestellen des Verkäufers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des Vertrages hinausgehen.

§ 3 Preise

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk / Lager. Es handelt sich um Grundpreise - die Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen.
(2) Wir sind berechtigt, die anfallenden Versandkosten als zusätzlichen Posten in Rechnung zu stellen. Versandkosten sind insbesondere Verpackung, Fracht, Zölle und Gebühren, außerdem Zusatzkosten für Eil- oder Expressversand, für Frachtkundenstempel und für Ursprungszeugnisse, sowie Sonderkosten aufgrund der Beschaffenheit des Gutes. Verlangt der Kunde Mehrfrachten, also die Lieferung an eine Station, die weiter entfernt liegt als die vereinbarte, so hat er diese ebenfalls zusätzlich zu vergüten.
(3) Der Verkäufer garantiert nicht billigsten Versand.
(4) Soweit nicht anders angegeben, hält sich der Verkäufer an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind ansonsten die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers genannten Preise zusätzlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

(5) Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 4 Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, so hat der Besteller ein Kündigungsrecht.
(6) Versicherungsverträge gleich welcher Art, insbesondere Gütertransportversicherungen, Kriegsrisikoversicherungen u.ä., werden seitens des Verkäufers nur nach ausdrücklichem Auftrag durch den Käufer geschlossen. Der Käufer trägt in diesem Fall die Versicherungskosten. Abweichende Vereinbarungen sind möglich (z.B. cif).

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

(1) Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Die Schriftform wird auch durch Datenfernübertragung gewahrt.
(2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eintreten -, hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
(3) Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Verkäufer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er den Käufer unverzüglich benachrichtigt.
(4) Sofern der Verkäufer die Nichteinhaltung zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 1/2 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungsbetrages der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit des Verkäufers.
(5) Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Käufer nicht von Interesse.
(6) Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtung des Verkäufers setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.
(7) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des ihm entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

§ 5 Gefahrübergang

(1) Der Verkäufer trifft die Wahl über das Transportmittel, den Transportunternehmer und die den Transport ausführende Person.
(2) Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
(3) Der in Absatz 2 normierte Gefahrübergang gilt auch im Fall besonderer Vertragstypen, etwa FOB, cif oder frachtfrei.

§ 6 Gewährleistung

(1) Der Verkäufer gewährleistet, daß die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind; die Gewährleistungszeit beträgt vierundzwanzig Monate und beginnt mit dem Lieferdatum.
(2) Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Verkäufers nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Käufer eine entsprechende substantiierte Behauptung, daß erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
(3) Der Käufer muß der Kundendienstleistung des Verkäufers Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist entdeckt werden können, sind dem Verkäufer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
(4) Im Falle einer Mitteilung des Käufers, daß die Produkte nicht der Gewährleistung entsprechen, verlangt der Verkäufer nach seiner Wahl und auf seine Kosten, daß das schadhafte Teil bzw. Gerät zur Reparatur und anschließender Rücksendung an den Verkäufer geschickt wird.
(5) Der Verkäufer hat das Recht, anstelle der Nachbesserung von ihm als mangelhaft anerkannte Ware zurückzunehmen und sie durch einwandfreie zu ersetzen.
(6) Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, oder ist der Verkäufer zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus, aus

Gründen, die der Verkäufer zu vertreten hat, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachen des Vertrages verlangen.

(7) Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
(8) Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.
(9) Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Eignungszusicherungen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden dem Verkäufer die folgenden Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.
(2) Die Ware bleibt Eigentum des Verkäufers. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-)Eigentum des Verkäufers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das (Mit-)Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache veranteilmäßig (Rechnungswert) auf den Verkäufer übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-)Eigentum des Verkäufers unentgeltlich. Ware, an der dem Verkäufer (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
(3) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpflichtungen des Käufers an der einheitlichen Sache veranteilmäßig der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt ihn widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
(4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinzuweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen, damit der Verkäufer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.
(5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere Zahlungsverzug - ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Verträge.

(6) Die Rücknahme der Vorbehaltsware durch den Verkäufer ist dem Käufer gegenüber als Rücktritt vom Vertrag zu werten.

§ 8 Zahlung

(1) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Verkäufers 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.
(2) Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird dem Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
(3) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
(4) Gerät der Käufer in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basissinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Kann der Verkäufer aus einem anderen Rechtsgrunde höhere Zinsen verlangen, so sind diese fortzuentrichten. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
(5) Wenn dem Verkäufer Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn dem Verkäufer andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist der Verkäufer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Soweit andere Zahlungen als Barzahlung vereinbart sind, kann der Verkäufer Barzahlung fordern.
(6) Der Verkäufer ist in diesen Fällen außerdem berechtigt, Vorauszahlungen, Sicherheitsleistung oder Zug-um-Zug-Leistungen zu verlangen. Ist der Käufer trotz Aufforderung hierzu nicht bereit, kann der Verkäufer vom Verträge zurücktreten.
(7) Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, sind u.a.: eine erhebliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse, Zahlungseinstellungen, Nichtzahlung von fälligen Rechnungen trotz Mahnung, Geschäftsaufsicht, Konkurs, Geschäftsauflösung, Übergang, Verpfändung oder Sicherheitsleistung für andere Gläubiger von Vorräten, Außenständen oder gekaufter Ware.
(8) Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Käufer jedoch auch wegen Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

(9) Der Käufer ist in diesen Fällen außerdem berechtigt, Vorauszahlungen, Sicherheitsleistung oder Zug-um-Zug-Leistungen zu verlangen. Ist der Käufer trotz Aufforderung hierzu nicht bereit, kann der Verkäufer vom Verträge zurücktreten.

(10) Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, sind u.a.: eine erhebliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse, Zahlungseinstellungen, Nichtzahlung von fälligen Rechnungen trotz Mahnung, Geschäftsaufsicht, Konkurs, Geschäftsauflösung, Übergang, Verpfändung oder Sicherheitsleistung für andere Gläubiger von Vorräten, Außenständen oder gekaufter Ware.
(11) Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Käufer jedoch auch wegen Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

(12) Der Käufer ist in diesen Fällen außerdem berechtigt, Vorauszahlungen, Sicherheitsleistung oder Zug-um-Zug-Leistungen zu verlangen. Ist der Käufer trotz Aufforderung hierzu nicht bereit, kann der Verkäufer vom Verträge zurücktreten.

(13) Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, sind u.a.: eine erhebliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse, Zahlungseinstellungen, Nichtzahlung von fälligen Rechnungen trotz Mahnung, Geschäftsaufsicht, Konkurs, Geschäftsauflösung, Übergang, Verpfändung oder Sicherheitsleistung für andere Gläubiger von Vorräten, Außenständen oder gekaufter Ware.
(14) Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Käufer jedoch auch wegen Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

(15) Der Käufer ist in diesen Fällen außerdem berechtigt, Vorauszahlungen, Sicherheitsleistung oder Zug-um-Zug-Leistungen zu verlangen. Ist der Käufer trotz Aufforderung hierzu nicht bereit, kann der Verkäufer vom Verträge zurücktreten.

(16) Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, sind u.a.: eine erhebliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse, Zahlungseinstellungen, Nichtzahlung von fälligen Rechnungen trotz Mahnung, Geschäftsaufsicht, Konkurs, Geschäftsauflösung, Übergang, Verpfändung oder Sicherheitsleistung für andere Gläubiger von Vorräten, Außenständen oder gekaufter Ware.
(17) Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Käufer jedoch auch wegen Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

(18) Der Käufer ist in diesen Fällen außerdem berechtigt, Vorauszahlungen, Sicherheitsleistung oder Zug-um-Zug-Leistungen zu verlangen. Ist der Käufer trotz Aufforderung hierzu nicht bereit, kann der Verkäufer vom Verträge zurücktreten.

(19) Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, sind u.a.: eine erhebliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse, Zahlungseinstellungen, Nichtzahlung von fälligen Rechnungen trotz Mahnung, Geschäftsaufsicht, Konkurs, Geschäftsauflösung, Übergang, Verpfändung oder Sicherheitsleistung für andere Gläubiger von Vorräten, Außenständen oder gekaufter Ware.
(20) Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Käufer jedoch auch wegen Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

(21) Der Käufer ist in diesen Fällen außerdem berechtigt, Vorauszahlungen, Sicherheitsleistung oder Zug-um-Zug-Leistungen zu verlangen. Ist der Käufer trotz Aufforderung hierzu nicht bereit, kann der Verkäufer vom Verträge zurücktreten.

(22) Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, sind u.a.: eine erhebliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse, Zahlungseinstellungen, Nichtzahlung von fälligen Rechnungen trotz Mahnung, Geschäftsaufsicht, Konkurs, Geschäftsauflösung, Übergang, Verpfändung oder Sicherheitsleistung für andere Gläubiger von Vorräten, Außenständen oder gekaufter Ware.
(23) Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Käufer jedoch auch wegen Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

(24) Der Käufer ist in diesen Fällen außerdem berechtigt, Vorauszahlungen, Sicherheitsleistung oder Zug-um-Zug-Leistungen zu verlangen. Ist der Käufer trotz Aufforderung hierzu nicht bereit, kann der Verkäufer vom Verträge zurücktreten.

(25) Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, sind u.a.: eine erhebliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse, Zahlungseinstellungen, Nichtzahlung von fälligen Rechnungen trotz Mahnung, Geschäftsaufsicht, Konkurs, Geschäftsauflösung, Übergang, Verpfändung oder Sicherheitsleistung für andere Gläubiger von Vorräten, Außenständen oder gekaufter Ware.
(26) Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Käufer jedoch auch wegen Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

(27) Der Käufer ist in diesen Fällen außerdem berechtigt, Vorauszahlungen, Sicherheitsleistung oder Zug-um-Zug-Leistungen zu verlangen. Ist der Käufer trotz Aufforderung hierzu nicht bereit, kann der Verkäufer vom Verträge zurücktreten.

(28) Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, sind u.a.: eine erhebliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse, Zahlungseinstellungen, Nichtzahlung von fälligen Rechnungen trotz Mahnung, Geschäftsaufsicht, Konkurs, Geschäftsauflösung, Übergang, Verpfändung oder Sicherheitsleistung für andere Gläubiger von Vorräten, Außenständen oder gekaufter Ware.
(29) Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Käufer jedoch auch wegen Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

(30) Der Käufer ist in diesen Fällen außerdem berechtigt, Vorauszahlungen, Sicherheitsleistung oder Zug-um-Zug-Leistungen zu verlangen. Ist der Käufer trotz Aufforderung hierzu nicht bereit, kann der Verkäufer vom Verträge zurücktreten.

(31) Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, sind u.a.: eine erhebliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse, Zahlungseinstellungen, Nichtzahlung von fälligen Rechnungen trotz Mahnung, Geschäftsaufsicht, Konkurs, Geschäftsauflösung, Übergang, Verpfändung oder Sicherheitsleistung für andere Gläubiger von Vorräten, Außenständen oder gekaufter Ware.
(32) Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Käufer jedoch auch wegen Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

(33) Der Käufer ist in diesen Fällen außerdem berechtigt, Vorauszahlungen, Sicherheitsleistung oder Zug-um-Zug-Leistungen zu verlangen. Ist der Käufer trotz Aufforderung hierzu nicht bereit, kann der Verkäufer vom Verträge zurücktreten.

Hausanschrift:

Landwehrstraße 86-88
D-59368 Werne

Postanschrift:

Postfach 12 29
D-59356 Werne

Telefon:

+49(0)2389-
95 04-0

Fax:

+49(0)2389-
95 04-35

Geschäftsführung: Heinrich A. Herth

Thomas Oelze
Handelsregister: AG Dortmund HRB-Nr. 17665

Internet: www.herth.de

E-Mail : info@herth.de





Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsschluß vorhersehbaren Schaden begrenzt. In jedem Fall bleiben unberührt eine Haftung des Verkäufers nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstige Ansprüche aus Produzentenhaftung.

§ 13 Prüfungs- und Abnahmeteste

Der Verkäufer ist in der Lage, Materialien ab Lager und ab Werk mit den entsprechenden Prüfungs- und Abnahmetesten zu liefern. Wünscht der Käufer solche Atteste, muß er dies spätestens bei Bestellaufgabe angeben. Die Kosten für die Atteste oder eine spezielle Prüfungsabnahme gehen zu Lasten des Käufers. Nach erfolgter Bestellung können wir die nachträgliche Ausstellung von Attesten nicht garantieren.

§ 14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort, Teilnichtigkeit

(1) Für diese Geschäftsbedingung und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Soweit der Käufer Vollkaufmann i.S. des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Werne Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Der Verkäufer ist auch berechtigt, vor einem Gericht zu klagen, welches für den Sitz des Bestellers zuständig ist.

(3) Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Verkäufers.

(4) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

F0096 v. 1.8.93

H-A018/07.01

Hausanschrift:
Landwehrstraße 86-88
D-59368 Werne

Postanschrift:
Postfach 12 29
D-59355 Werne

Telefon:
+49(0)2389-
95 04-0

Fax:
+49(0)2389-
95 04-35

Geschäftsführung: Heinrich A. Herth
Thomas Oelze
Handelsregister: AG Dortmund HRB-Nr. 17665

Internet: www.herth.de
E-Mail : info@herth.de

